Karl Thieme

# Die Augsburgische Konfession

# Die
# Augsburgische Konfession
## und Luthers Katechismen

auf theologische Gegenwartswerte untersucht

von

**Karl Thieme**
Doktor und Professor der Theologie
an der Universität Leipzig

1930
Verlag von Alfred Töpelmann in Gießen

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

Lippert & Co. G.m.b.H., Naumburg (Saale)

Meiner lieben Frau

# Inhalt

1. Kapitel: Ecclesiae docentes (Seite 1—26).
2. Kapitel: Zur Ökumenizität der drei Bekenntnisschriften (S. 27—41).
3. Kapitel: Die Lehre von den Wohltaten Christi (S. 42—56).
4. Kapitel: Die Rechtfertigung „durch“ den Glauben nach der Augustana (S. 57—97).
5. Kapitel: Gott und Glaube nach den Katechismen (S. 98—124).
6. Kapitel: Die Glaubensartikel (S. 125—143).
7. Kapitel: Die objektiven Dogmen vom dreipersönlichen Gott und vom Gottmenschen (S. 144—190).
8. Kapitel: Die Definition der Kirche in der Augustana (S. 191-249).
Schlußbetrachtung (S. 250—264).
Exkurs: Die Augustana und das Transsubstantiationsdogma (S. 265—270).

# Vorwort

Laut des Titels dieses Buches sind darin die drei Bekenntnisschriften nicht auf ihre theologischen Gegenwartswerte untersucht, sondern „auf theologische Gegenwartswerte". Sie haben selbstverständlich sehr viel mehr theologische Gegenwartswerte, als ich untersuchen wollte und in einem Buche dieses Umfangs untersuchen konnte. Einige andere „Religiös- sittliche Höchstwerte in Luthers Kleinem Katechismus" habe ich ein andermal a. S. 36 a. O. kurz behandelt. Überhaupt habe ich mich gewissen Problemen, mit denen ich mich früher ausführlicher oder kürzer befaßt hatte, Rechtfertigung und Heiligung, Seligkeitsverlangen, nicht wieder zugewendet. Wie gern hätte man auch manche ethischen Zierate näher beschaut, wie z. B. wegen des falschen Pazifismus das Eintreten der Augustana in zwei Artikeln (16 und 21) für den „gerechten Krieg". Aber die ausgewählten Themen schienen mir in der gegenwärtigen Epoche und Krise der Theologie, in der gegenwärtigen Periode der „Bewegungen" und Reformen besonders aktuell. Übrigens habe ich mich nach dem Untersuchen der Werte auf ihr Anwenden und Auswerten für die Gegenwart meist nicht eingelassen. Die Historie selbst hat noch gerade genug zu tun, was manche Systematiker, „violette" und andere Kirchenbaumeister, Reformer und „Bewegte" übersehen.

„Theologische" steht im Titel, nicht „kirchliche". Sind denn Kirchgemeinderechte, Ökumenizität, Geltung der altkirchlichen Symbole und Dogmen, Kirchenbegriff keine kirchlichen Gegenwartsprobleme? Die Benennung ist demgemäß, daß man in den lutherischen Kirchen um das Theologische nicht herumkommt, wie ja auch die 21 Artikel des Glaubens und der Lehre der Augsburgischen Konfession in einigen Kirchen im Gesangbuch stehen, was Doktrinarismus ist. Zu „Ökumenizität" übrigens wie interessant, was Friedrich Heiler vor einem Jahre (Deutsche Literaturzeitung, 13. Heft) geschrieben!

„Die ökumenische Bewegung ist bei uns heute — von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen — eine akademisch-theologische Bewegung, die keine Wurzeln im protestantischen Kirchenvolk hat. Dieses steckt zumeist in den Fesseln eines engen Konfessionalismus und hegt tiefes Mißtrauen gegen jeden Versuch, im Protestantismus den Sinn für Katholizität zu wecken. Wenn man, um nur ein Beispiel anzuführen, vergleicht, mit welcher Selbstverständlichkeit und Begeisterung in Lausanne die verschiedensten protestantischen Theologen und Kirchenmänner das Prädikat ‚katholisch' für sich und ihre Kirchen beanspruchten, und mit welcher Abneigung andererseits unser protestantisches Kirchenvolk gegen dieses Wort erfüllt ist, das ihm zur Brandmarkung alles Fremdartigen, Widerstrebenden und irgendwie an die römische Kirche Erinnernden dient, so wird deutlich, daß die ökumenische Bewegung über dem wirklichen Leben schwebt."

Trifft das nicht den Nagel auf den Kopf? Aber hat unser protestantisches Kirchenvolk völlig unrecht?

Nur in den mittleren Kapiteln verfällt das Buch um wichtigster Stellen willen streckenweise in rein theologische Diskussion. Sonst ist es auch Nichttheologen zugedacht und das Lateinische ist fast ausnahmslos übersetzt.

Wir sind ja wirklich von Einigkeit im Verständnis von Allerwichtigstem in den drei Bekenntnisschriften noch weit entfernt und des gesicherten und allgemein anerkannten Wissens über ihre Werte ist nicht viel, wie gerade dieses Buch ersichtlich machen dürfte. Am besten steht's um den Kleinen Katechismus, seit ihm zu seinem Jubiläum in Johannes Meyer's Meisterwerk sein „Historischer Kommentar" zuteil geworden ist. Wann wird der Augustana das Gleiche zuteil werden — zufolge Ficker'scher, Gußmann'scher und neuer Melanchthon-Forschungen zuteil werden können? Wenn man sich seit langem mit der Augustana beschäftigt hat, lag es einem für 1930 nahe, in der Untersuchung der Ansichten und Absichten einiger Artikel „seinen Zentimeter schieben" zu wollen. Daß die Hinzunahme der Katechismen hierfür und für das Herausarbeiten einiger Grundanschauungen unserer Reformatoren nur förderlich ist, wird hoffentlich auch aus diesem Buch ersichtlich werden.

Leipzig, 5. April 1930.

**Karl Thieme**

# Inhaltsübersicht

(Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Seiten; o. = oben, m = Mitte, u. = unten.)

Seite

Erstes Kapitel. Ecclesiae docentes . . . . . 1—26

Wer bekennt, wer lehrt in der Augustana? (1—4 o.). Die Kirchgemeinden lehren kraft Laiengemeinderechts (4 f.). Die römische „lehrende Kirche" (6). Hegels Jubelfestrede 1830 (6/7). Antihierarchisch ist auch die ganze Vorrede, der ganze Standpunkt der Augustana (7—9 o.). Aber das Predigtamt ist nach ihr Einsetzung Gottes (9 m. f.). Das Laiengemeinderecht gilt wegen des allgemeinen Priestertums (11 f.). Gegen Holls und Sohms Ansichten über Gemeinde- und Kirchenprinzip und Bekenntniskirche (13 m.—17 o.). Das allgemeine Priestertum bei Melanchthon (17). Lehrbeanstandungsrecht der Gemeinden (17/18). Luthers Bibelkritik zwar nicht in der Augustana, aber ihre Wertung aktuell wegen Barths Widerspruch und amerikanischer Bibelvergötterung (18 u.—21). Bibelkritik zwar 1530, heute aber schädliche Rückständigkeit (21 m.—23 o.). Im Kleinen Katechismus entsprechen den lehrenden Kirchgemeinden die Hausväter als Katechismuslehrer (23). Die Katechismen als Laienbibel (24) und als Laien- (und Bischofs-)Maßstab der Rechtgläubigkeit (25). Der Fall Geibel 1926 (25/6). Doktrinarismus (26 m.).

Zweites Kapitel. Zur Ökumenizität der drei Bekenntnisschriften . . . . . 27—41

Konfessionelle Polemik nur im Großen, nicht im Kleinen Katechismus (27—28 m.). Über Luthers Ökumenizität in Marburg (28/9), im Kleinen Katechismus (29/30), im Urteil über die Augustana (30 m.). Diese ist keine katholische Schrift (30 u.—31 u.), sondern hat nach Heiler zwei Grundtendenzen (31/2). Ihre „Katholizität" ist temporal gedacht (32 f.). Melanchthons bedenklichste Leisetretereien in Augsburg (33/4). Das Überbetonen der alten Glaubensartikel (34/5). Diesbezügliche Fehlurteile und Luthers Kritik (35 m.—37 o.). Eine „katholisierende"

Seite

Äußerung Luthers selbst (37). Der antiökumenische Eifer der Augustana und Luthers gegen die Schweizer (37/8) ist jetzt im Verschwinden (38 u.) bis auf den Fortgebrauch von „erste ungeänderte“ (38/9), der ein Fehler ist (39 m.). Zu Zwinglis Abendmahlslehre (39/40). Welche Ökumenizität einen heute richtig dünkt (40/1).

Drittes Kapitel. Die Lehre von den Wohltaten Christi . . 42—56

A. Ritschl über Glaubensartikel und Wohltatenlehre (42). „Die Wohltaten Christi“ in Augustana und Apologie (43). Die Wohltatenstelle der Loci und Brunners reformierte Kritik (43 u. f.). Erlösung, die Wohltat Christi nach den drei Überschriften im „Glauben“ in den Katechismen (44/5), Befreiung nicht nur von Sünde, sondern auch von Tod und Teufel zum HERRN (45/6), erstreckt sich bis in die Gegenwart (46 m.). Über ihre Zueignung an Gott den Sohn oder Gott den Heiligen Geist (46/7). Beweise aus Luther für das Hineinreichen des Begriffs Erlösung ins Subjektive, für das nötige Dazugehören des genießenden Glaubens, für sein Nutzbarmachen Christi, Gottes (47 u.—51 m.). Über die Sub-objektivität des Wortes (51 u. f.). Für Hermelinks These, daß der Mensch zum Glauben erlöst werde (53 o.). Daneben gilt, daß der Christ vom Glauben erlöst wird zum Schauen (53/4), zum Endziel der vollkommenen Liebe (54/5). Jene These gilt für die Zeitlichkeit (55 u.) und entspricht der reformatorischen Grundanschauung vom vollendenden Glauben (56; s. Berichtigungen).

Viertes Kapitel. Die Rechtfertigung „durch“ den Glauben nach der Augustana . . . . . 57—97

Der Artikel „Christus allein“ (57). Die (kritisierbare) Lehre der Augustana vom Glauben nach Artikel 1, 2, 4, 5, 7, 20 (58—60), von dem einen Geschichtsglauben einschließenden, affektvollen Christusglauben (60 u.—63). Die Formel in Art. 4 von der Zurechnung des Glaubens für Gerechtigkeit mag den Verdienstwert seines Inhalts meinen (64 f.). „Um des Glaubens willen“ kommt vor, aber Melanchthon nimmt kein Mitverdienen des Glaubens an (65 u. f.). Ebensowenig Luther laut des Schmalkaldischen „Hauptartikels“ (67 f.) oder Brenz (68 u.) oder die Apologie (69). Die Probleme der Herkunft des Glaubens, des Synergismus, der Prädestination (69 u.—74). Über Loofs' These, daß nach Art. 4 Rechtfertigung und Glaube zusammenfallen (75—77) und die Rechtfertigung göttlicherseits die Schenkung des Glaubens sei 77 u.—80 [Kinderglaube 79 [1]]). Der Zeitpunkt der Rechtfertigung als göttlichen Tuns (80/1). Erlebnis des Menschen ist die Rechtfertigung auch nach Luthers Eigendogma „Der Glaube allein rechtfertigt“, wonach er den Zweck des Objektiven realisiert (81 m. f.) als das Christuserlebnis (82/3), das das Vertrauen auf Christus' fremde Gerechtigkeit einschließt (83/4). Auch in Me-

Seite

lanchthons Frömmigkeit Christuserlebnis, Gewissenstrost (84 u. f.). Ein Hauptsatz der Rechtfertigungslehre „Die Rechtfertigung geschieht durchs Wort", dessen Korrelat der Glaube ist (86 u.—90 m.). Begründung der Formel für eine reformatorische Grundanschauung: Die göttlichen Objektivitäten werden durch den menschlichen Glauben realisiert (90 u.—93 m.). Demgemäß bedeutet Rechtfertigung „durch" den Glauben, daß sie durch ihn realisiert, impletiert, vollbracht wird (93 u.—95 o.). Ist Art. 4 die Rechtfertigung göttlicherseits als Schenkung des Glaubens gedacht? (95—96 o.). Die Rechtfertigungslehre der Augustana ist zwar nicht das Nonplusultra, aber voll höchster Gegenwartswerte (96 f.).

Fünftes Kapitel. Gott und Glaube nach den Katechismen 98—124

Wir sollen Natur und Kultur gläubig erkennen als Mittel des Gebens Gottes selbst (98—100 o.). Die Erkenntnis der Alleinwirksamkeit Gottes (100) ist eine Erkenntnis des Glaubens, der unsichtbare — den unsichtbaren Gott selbst in allem wirksam (101) — und eitel gute Dinge — Gottes Vatergüte — erkennt (102). Diese ist einzig (103). Luthers Neuerung im Glaubensbegriff, woraus Ritschl Falsches über Christi Gottheit folgerte (103 u. — 105 o.). Auslegung des ersten Gebots 1520 und 1518 (105). Der berühmte Anfang seiner Auslegung im Großen Katechismus mißdeutet von Ritschl an bis Wobbermin und Fr. W. Schmidt (106 o. — 107 o.). Interpretation der Stelle in Auseinandersetzung mit Schmidt (107—109). Das „Haben" Gottes (109 u. f.). Der „Transzendentalismus" (111). Gott und Abgott „machen" (111/2). Das „rechte" Vertrauen (112/3). Interpretation der Zuhaufeformel gegen Wobbermins Ausschöpfen (113—117). Das religiöse Vertrauen, seine Einzigkeit, sein numinoser Charakter (117 u.—120 o.). Der eigentliche Glaube an gute und der an schreckliche Dinge, entsprechend der Doppelseitigkeit des verheißenden und drohenden Gottes, im 1. und 2. Hauptstück (120 m.—123). Das Fürwahrhalten im Glauben (123/4).

Sechstes Kapitel. Die Glaubensartikel . . . . . 125—143

Mit dem dehnbaren Begriff meinte man meist die Artikel des Apostolikums (125 f.), an die auch der Kaiser die Rechtgläubigkeit knüpfte (126 u. f.). Luthers Hochschätzung des Kredos (12 ℔) hat von Schubert kritisiert (128/9) und Hirsch das Meßkredo (129/30). Luthers Deutung der Kredos gegen die Verdienstlehre als Evangelia von der Sündenvergebung und vom Gottmenschen, die alle seine eigenen Erkenntnisse vorwegnehmen (130—134 o.). Luther verdammt aus den Kredos die abgöttischen päpstlichen „Zusätze" (134 f.). Symbolhistorische Beurteilung von Luthers größernteils idealisierender Deutung (135 u.—138). Luthers Gedanken über das Haben der altkirchlichen Bekenntnisse

Seite

in der Papstkirche, die den Gott-Mensch-Heiland Christus als einigen Heiland verleugnet (138 u.—142). Ihre wahre Inhaberin ist nicht die Papstkirche, sondern die „rechte christliche Kirche“ (142/3).

Siebentes Kapitel. Die objektiven Dogmen vom dreipersönlichen Gott und vom Gottmenschen . . . . . 144—190

Gegen die Behauptungen, sie seien bei den Reformatoren ungeprüft, unverdaut, ungepflegt (144/5). Der trinitarische Personbegriff der Augustana ist z. B. gut augustinisch (145/6). Hat man auch aus kirchen- und staatspolitischen Erwägungen an jenen Dogmen festgehalten? (146 f.). Widerlegung dessen, was A. Ritschl über das Christologische in Augustana und Apologie von der Lociformel über die eigentliche Christuserkenntnis aus behauptet hat, und Interpretation dieser Formel (147 u.—152). Luthers „ganze Theologie trinitarisch bestimmt“ nach Hoppe (152/3), aber — gegen Wobbermin — von einer neuen Richtung auf drei Momente statt Personen (153—154 o.) auch in den Katechismen keine Spur (154). Bei Luther — gegen von Harnack — keine unitarische „Gott in Christo“-Christologie (155—156 o.) Echt trinitarisch auch „ein Spiegel des väterlichen Herzens“ gemeint (156 f.). Fehlen und Nichtfehlen von Trinitarischem, z. B. ewiger Zeugung, in den Katechismen (157 u.—159 o.). Bei dem allgemeinen Urteil über „sei mein HERR“ fehlt das Verständnis der Tragweite dieser Schreibung „HERR“ (159—163 o.). Über die vorhergehende Zweinaturenformel (163 f.). Statt der Richtung auf Momente (165 o.) findet sich in den Katechismen neben ganz altdogmatischem Monotheismus (165/6) naiver Tritheismus (166 u.—170). Die Straßburger Kritik des Tritheismus (170 u. f.) und sein Sieg, besonders seit 1529, bei den Reformatoren (172—174) und in der Gegenwart (175). Gegen von Schuberts Darstellung der von Revision absehenden Übernahme des von oben nach unten gebauten alten Dogmas (176—178). Mit Brunners „Der Mittler“ (179 o.) kann man gegen eine Kritik wie die Hirschs (179/80) das Zweinaturendogma bei den Reformatoren rechtfertigen und eine formale Gemeinsamkeit mit der Papstkirche darin behaupten (180 u.—185 o.). Den Kern, freilich nur den Kern, der objektiven Dogmen wahrt der Neuprotestantismus (185/6), Söderblom (186), die „vikarische“, sogar die Liebeseinerleiheit aufgebende Christologie (187 f.). Kattenbuschs vermittelnde Auffassung (188 u.—190).

Achtes Kapitel. Die Definition der Kirche in der Augustana 191—249

Crux interpretum! (191). Art. VII betrifft die wahre Einigkeit (191 u.—193 o.), schließt sich an den Schwabacher Kirchenartikel an (193 m.) und erhebt sich in die Glaubenssphäre (193/4). Eine andere Vorlage sind Disputationsthesen, wichtig zunächst für die

Seite

Bestimmung des Umfangs der Definition (195f.) wie eine berühmte Apologiestelle für die des zum Wesen Gehörigen (196 u. f.). Auch die Apologiestellen mit „Platonischer Staat" kommen hierfür in Betracht (197 u.—199 o.). Die Kennzeichen der Kirche, Predigt, (Bekenntnis,) Sakramentsverwaltung, sind nicht als ihre Lebensursachen, sondern als ihre Lebensbetätigungen gedacht (199 m.—202 o.). Bedeutung von „recte" und „rein" in der Definitionsformel (202 m.—204 m.). Deren Deutung bei Sohm auf die unsichtbare Kirche (204 u. f.). Der Widerspruch hiergegen (205 u.—207 o.) übersieht eine Lutherstelle (207 m.) und die ältere Apologie (208). Diese lehrt vor allem jene Kirche als die eigentliche Inhaberin der Gnadenmittel (208 u.—211 o.). Auch die deutsche Definition lehrt, weil Weltweitheit, Unerkennbarkeit (211—213 o.). Die Formulierung, daß „in" der unsichtbaren Kirchenpersönlichkeit gepredigt wird, ist nicht logisch inkonzinn (213 m. — 216 o.). Sohms unrichtige Überschätzung des Relativsatzes als Fortsetzung der Wesensbestimmung (216—218 m.). Die in Sohms packende Ausführungen vom unsichtbaren Leben verflochtenen unrichtigen Gedanken von dem „unsichtbaren Wort" und „weltlichen" Bekenntnis (218 u.—223 o.). Einerseits Erschließbarkeit der Kirche aus ihren wahrnehmbaren Funktionen, anderseits Unerkennbarkeit und Unzählbarkeit (223—226 o.). Wider Sohms Säkularisierung des Bekenntnisses (226) spricht schon, daß Einigkeit im Geist nicht als genügend gilt (227 o. bis 228 o.). Toleranz in „recte"? (228). Melanchthons rechte Kirche unterm Papst, die das Evangelium hat, das die canones der Konzile selbst sind (229—231 o.). Übereinstimmend Luthers Gedanken von der rechten sichtbaren Kirche als (Bekenntnis-) Kirche der reinen Lehre (231—233). Das Verhältnis zur Papst-„Kirche" (233 m.—234). In Luthers Schrift „Wider Hans Worst" nebeneinander der empirische Begriff von der rechten Kirche, die die Lutherischen fortsetzen, und der Glaubensbegriff von der verborgenen Kirche (235—238). Aufnahme der sichtbaren Bekenntniskirche aus den Schwabacher Artikeln ohne Preisgabe der Unsichtbarkeit (238 m.—240 m.). Statt Sohms Fehlern in bezug auf das Bekenntnis (240/1) bei den Reformatoren Höchstschätzung der altkirchlichen Bekenntnisse und bekenntnismäßiger Rechtgläubigkeit (241—243 m.). Entgegen Sohms Sätzen ist bei ihnen die unsichtbare Kirche auch Bekenntniskirche und Glaubensartikelglaube in den Heilsglauben eingeschlossen (243m.—244 m.). Dem viel kritisierten Schwabacher Kirchenartikel (244/5) sind nicht disparat die Augustanadefinitionen der Kirche (245f.). Ein Sichtbarkeitsmoment schon in Luthers Grundstelle (246/7). Ein spannungsvolles Sichtbarkeitsmoment macht die Kirche der Augustana „unsichtbar—sichtbar" schillern (247). „Sichtbar" ist aber keine Wesensbestimmung (248f.).

Seite

Schlußbetrachtung . . . . . 250—264

Wider die gegenwärtige Überbetonung des Objektiven ist zu betonen, daß der Hauptbegriff in der lutherischen Kirchendefinition der durch das Subjektive, den Glauben, seinem Wesen nach bestimmte Personenorganismus der Gläubigen ist (250—253 o.). Der Inhalt des Wortes Gläubige (253—255 o). Rechtgläubigkeit fehlt darin beim „Reformator" nicht (255—256 o.). Die die Rechtgläubigkeit der Lutherischen erweisende Augustana gibt zwar dem Neuen nicht den entsprechenden Ausdruck (256), aber Heilers neuste hochkirchliche Charakteristik ist verfehlt (257—262 o.). Der rechtgläubige Geist der Augustana und der Katechismen verdammt den Neuprotestantismus, in dem doch der Kern auch der Rechtgläubigkeit der reformatorischen Bekenntnisse gewahrt bleibt und bekannt wird (262 m.—264).

Exkurs: Augustana und Transsubstantiationsdogma . 265—270

Melanchthons fatale Diplomatie 1536 und 1531 (265f.) ist auch in der Augustana wegen der Innocentianumformel „unter der Gestalt des Brots und Weins" festzustellen (266 u. f.). Er hat ein an Irreführen streifendes Beeindrucken mit ihr versucht (268). Auch der lateinische Text ist verdächtig (268,9). Melanchthons friedensgierige Praktiken wollen wir entschuldigen auch mit seinem deutschen Patriotismus (269,70).

# Berichtigungen und Nachträge

S. 14 Z. 3 von unten lies: Lehrreinheit.

S. 22 Z. 5 von unten lies: Unglaubens.

S. 50 Z. 3 von unten lies: vom.

Zu S. 56. Der Satz über Hermelink muß wegfallen. Ich habe den Fehler gemacht, zu übersehen, daß das sogenannte Objektive, von dem Hermelink spricht (s. S. 53), z. B. Christi Eigentum werden, ein ganz Anderes ist als das Objektive, an das ich selbst denke. z. B. die Sakramente. Und der Ausdruck „nur vorhanden sind im Glauben" wäre doch zu stark in bezug auf das von mir gemeinte Objektive.

S. 106 Z. 6 von oben lies: irregeführt.

S. 112 Z. 16 von oben lies: daß.

Zu S. 113. 114[2]. 117 vgl. W. Köhler in einer Besprechung des S. 114[2] a. Buchs im Literaturblatt der „Basler Nachrichten" vom 5. April 1930: „Der Versuch, den ‚religionspsychologischen Zirkel' auch bei Luther zu finden, dürfte nicht glücken. Das von Wobbermin zitierte Lutherwort aus dem Großen Katechismus: ‚Der Glaube und Gott gehören zu Haufe' wird von ihm sichtlich zu einer modernen Erkenntnistheorie umgebogen, für Luther steht die Existenz Gottes ohne den Glaubensakt von vorneherein fest, ganz unabhängig vom Bewußtwerden, der Glaube macht nur diesen Gott für uns nutzbar". Ganz zu Ende geht's mit der Ausschöpfbarkeit der Zuhaufeformel. Köhlers „nutzbar" vgl. auch zu S. 93. 255 o.

Zu S. 268. Die neuste Beschönigung bei Vollrath (Das Augsburger Bekenntnis und seine Bedeutung für die Gegenwart. Eine Jubiläumsgabe der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Konferenz. 1930, 51) nennt zwar gut „unter Gestalt" die „offizielle Ausdrucksweise", macht dann aber zwei Fehler. „Die Formel ‚ausgeteilt und genommen'", heißt es, „weiß von der Realpräsenz Christi bei den Elementen Brot und Wein nur während der Handlung, der Darreichung, dem Essen und Trinken, also nur in actu". Da Melanchthon formuliert hat: „im Abendmahl gegenwärtig sei und da ausgeteilet und genommen wird" konnten die Römischen annehmen, er lehre wie sie Realpräsenz sofort nach der Tirmung (s. S. 267 oben), also vor der Darreichung, dem Essen und Trinken, ante usum. Vgl. Haucks RE[3] 1, 66, 29; 20, 73, 35 ff.; Denzinger, Enchiridion[10] § 876. 886; Kawerau a. S. 260[1] a. O. 282[1]. Weiter berichtet Vollrath, im zweiten Teil des Bekenntnisses werde der Folgerung aus der Wandlungslehre, Fronleichnamsprozession, widersprochen, ohne zu berück-

sichtigen, daß Müller 49, 12 das Unterlassen der Prozession begründet wird, indem dieser gerade nicht als einer Folgerung aus der Wandlungslehre — Realpräsenz auch nach der Feier, post usum — widersprochen wird. „Transsubstantiationem negamus" wird auch hier verschleiert. Vgl. dagegen den Widerspruch gegen die Prozession Müller 649, 15; 670, 108. Schlimm ist, wie Vollrath mit dem Augustinsatz „Accedit verbum ad elementum et fit sacramentum" umzuspringen wagt, von dem Luther im Großen Katechismus(!) sagt, er sei „so eigentlich und wohl geredt, daß er kaum einen bessern gesagt hat" (Müller 500, 10, vgl. 487, 18; 320, V, 1). Vollrath schreibt S. 65: der Satz „drückt die katholische Auffassung aus: Hauptsache sind die Elemente, zu denen das Wort hinzutritt. Evangelisch wäre eine Umstellung, wonach das Wort primäres Moment wird: ‚accedit elementum ad verbum et fit sacramentum'".

Erstes Kapitel

# Ecclesiae docentes

Landesbischof D. Ihmels beginnt in dem Handwörterbuch „Die Religion in Geschichte und Gegenwart“ (²1, 1927, 873) den Artikel „Bekenntnis und Kirche“ mit dem Satz:

> „Die Tatsache eines Bekenntnisses in der Kirche ist vom Wesen der Kirche aus zu verstehen, und das Bekenntnis ist grundsätzlich selbst Aussage der Kirche (vgl. den Eingang des I. Artikels der Augustana: Ecclesiae magno consensu apud nos docent).“

Könnte nicht zunächst eine solche Formulierung bei manchen Unklarheit darüber bewirken, wessen Bekennen wir 1930 feiern? In der Augustana selbst steht in der Vorrede[1]: „unsers Glaubens Bekenntnis“ — das „unsers“ geht auf die unterzeichneten Fürsten und Städte (Bürgermeister und Ratsherren). Demgemäß heißt das Bekenntnis in den Titeln der melanchthonischen Ausgaben: „Confessio oder Bekenntnis des Glaubens etlicher Fürsten und Städte“. Zwei der Fürsten, Markgraf Georg von Brandenburg und Herzog Ernst von Lüneburg, haben den Ehrennamen „der Bekenner“ bekommen, und vergessen wir's dem sächsischen Kurfürsten Johann dem Beständigen nicht, womit er den einmal von seinen Gelehrten, um die Gefahr von ihm abzulenken, geäußerten Gedanken, das Bekenntnis nur im Namen der Prediger abzulegen, zurückwies: „Ich will meinen Christus auch mit bekennen“[2]. Bekenntniswille persönlichen Glaubens wirkte ganz gewiß mit in den Bekennern von Augsburg. Otto Ritschl schreibt[3]:

[1] Die symbol. Bücher usw. Besorgt von Müller ¹²1928, 36, 8; vgl. auch 36, 14; 37 unten und im Beschluß 70, 6.

[2] Realenzyklopädie h. v. Hauck³ 9, 242/3.

[3] Theolog. Briefe an Martin Rade. 1928, 104/5.

„Als ein eigentliches religiöses Bekenntnis der fünf Fürsten und der zwei Stadtobrigkeiten, in deren Namen sie dem Kaiser überreicht wurde, stellt sich die Augsburgische Konfession doch nicht dar. Denn die in ihr enthaltenen Ansichten werden in erster Linie nicht als das, was jene Reichsstände selbst glaubten, sondern als das, was unter ihrer Billigung die Prediger in ihren Landen lehrten, vorgetragen. Sie hatten ja auch nicht sowohl von ihrem persönlichen Glauben, als davon Rechenschaft abzulegen, wie es unter ihrer Regierung in ihren Landen mit den Angelegenheiten der Religion gehalten wurde. Und eben darüber gab die Augsburgische Konfession Auskunft."

Das ist natürlich trotz jener Worte „unsers Glaubens Bekenntnis" richtig. Denn die Selbstdefinition der Augustana, in der sie stehen, lautet ja wörtlich so:

„. . . . übergeben wir unser Pfarrherren, Prediger und ihrer Lehren, auch unsers Glaubens Bekenntnis, was und welchergestalt sie aus Grunde göttlicher Heiliger Schrift in unsern Landen, Fürstentümern, Herrschaften, Städten und Gebieten predigen, lehren, halten und Unterricht tun".

Dazu stimmt, was Ritschl schreibt: „in erster Linie . . . als das, was . . die Prediger . . lehrten, vorgetragen". Am Ende des Beschlusses heißt es im lateinischen Text: „confessio nostra et eorum, qui apud nos docent, doctrinae summa". Wer sind „diejenigen, welche bei uns lehren"? Nicht mit Concionatores, Prediger, beginnt der erste Artikel, sondern mit Ecclesiae: „Ecclesiae magno consensu apud nos docent", was Ihmels dafür aufbietet, daß „das Bekenntnis grundsätzlich selbst Aussage der Kirche ist". Nicht von den Pfarrern und Predigern, sondern von den „ecclesiae apud nos" heißt es im Anfang des zweiten Teils (Müller 48, 1), daß sie über keinen Glaubensartikel von der allgemeinen Kirche abweichen. Im deutschen Texte entspricht: „So nu von den Artikeln des Glaubens in unsern Kirchen nicht gelehrt wird zuwider der Heiligen Schrift oder gemeiner christlichen Kirchen". „Ecclesiae apud nos" bedeutet die Kirchen, die einzelnen Kirchgemeinden in den Gebieten der das Bekenntnis übergebenden fünf Fürsten und zwei Städte. Niemand anders als die einzelnen Kirchgemeinden sind nach dem lateinischen Text der Augustana das Subjekt der Lehre, über die sie dem Kaiser Bericht erstattet[1]. Der

[1] Vgl. meinen Aufsatz „Bei uns lehren die Gemeinden" in der „Christl. Welt", 1912, 84ff. und Kattenbuschs Miszelle „Das Subjekt der Rede in der

erste Artikel beruhigt den Kaiser darüber, daß die Kirchgemeinden im Kurfürstentum Sachsen usw. das nizäische Trinitätsdogma lehren; daß sie (§ 4) dabei den Namen persona in der Bedeutung einer selbständigen Bestehensweise gebrauchen — hochgelehrte Kirchgemeinden! —; daß sie (§ 5. 6) alle Ketzereien wider jenes Dogma verdammen. Wenn nun die folgenden Artikel, der zweite, dritte, vierte, sechste, siebente usw., beginnen „Item docent", „Weiter lehren sie", so sind dieses „sie" eben die Kirchgemeinden, die laut des ersten Artikels diejenigen sind, welche „lehren", „gebrauchen", „verdammen".

Hochgelehrte Kirchgemeinden! Ist es nicht absurd, daß Melanchthon diese Initiale Ecclesiae hinmalt? Im vorletzten Satz der lateinischen Augustana heißt es doch nicht „confessio nostra et ecclesiarum, quae apud nos docent, doctrinae summa"[1], sondern „eorum, qui apud nos docent". Dies entspricht dem „docent nostri", „die Unsern lehren", das sich z. B. im zwanzigsten Artikel findet[2]. Mit „nostri", „die Unsern" sind

---

Augustana" in den „Theol. Stud. u. Krit." 1920/21, 115f., auch Theol. Lit.zeit. 1927, 422. Subjekt der „Rede" ist aber nicht genau; denn es reden die Fürsten und Städte über die Lehre ihrer Kirchgemeinden. — „Ecclesiae apud nos", „nostrae ecclesiae" (auch Müller 47, unten 4; 51, 1; 54, 1. 5; 69 (11 68), 71; 70 (11 69), 5) bedeutet nicht etwa unsre Landeskirchen. Zwar sagt Wilhelm Kahl (Der Rechtsinhalt des Konkordienbuchs. 1910, 31/2): „Der Begriff der evangelischen Landeskirche im schlichten Sinne der Einheit der unter der christlichen Obrigkeit eines bestimmten Landes stehenden Gemeinden ist auch dem Zeitalter der Bekenntnisschriften schon geläufig". Aber gab's schon 1530 „Landeskirchen" zwischen, neben den Obrigkeiten („nos") und den einzelnen Kirchgemeinden („ecclesiae")? Wiegand, Dogmengeschichte 3, (Göschen), 1929, 69 schreibt: „Gestützt auf dieses Bekenntnis (Augustana) schlossen sich nunmehr die bisher voneinander unabhängigen Gemeinden innerlich wie äußerlich zu romfreien Bekenntniskirchen zusammen". Die Gemeinden selbst schlossen sich zusammen — ist das richtig ausgedrückt? Richtig und gut übersetzt die Anfangsworte der lateinischen Augustana Fendt (Der Wille der Reformation im Augsburgischen Bekenntnis. 1929, 15): „Die Gemeinden auf unserer Seite lehren ganz übereinstimmend". Den Fehler, zu übersetzen: „Gemäß großartiger Übereinstimmung der Kirche" usw. machte Zöckler (Die Augsburg. Conf. 1870, 114). Sehr viele haben ihn mitgemacht, neuestens Jelke (Die Grunddogmen des Christentums. 1929, 74).

[1] Vgl. Melanchthon Corp. Ref. 9, 1052: „Congessi .. capita Confessionis, quae extat, complexus pene summam doctrinae ecclesiarum nostrarum". Vgl. auch Corp. Ref. 4, 38 unten: „nostras ecclesias".

[2] Müller 46, 27, auch im 28. Artikel 65, 34 (vgl. 4f. 18. 53) neben „petunt ecclesiae" 69, 71f.

Luther und die Lutherischen Prediger, Professoren, Schriftsteller gemeint, von denen berichtet wird, wie sie z. B. „die Kirchen über den Glauben unterrichtet haben“ (Müller 44, 8). Dieses „nostri“ Melanchthons stimmt überein mit jener vom Verfasser der Vorrede, dem kursächsischen Kanzler Brück, formulierten Selbstdefinition der Augustana, worin als diejenigen, deren Lehre sie darstellt, nicht die Kirchgemeinden genannt sind, sondern die Prediger in diesen.

Ist bei der Initiale „Ecclesiae“ im Grunde auch nur an die Prediger als „verantwortliche Leiter und Wortführer der ecclesiae“ (Kattenbusch) gedacht oder sollte doch mehr von Gemeindeprinzip, Gemeindeverantwortlichkeit, Gemeinderecht darin liegen? Es dürfte doch darin fortwirken Luthers Schrift von 1523: „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift“. Ecclesiae „docent“ vermöge ihres Rechtes, alle Lehre, die der römischen Bischöfe, die Luthers, zu urteilen und Lutherische Lehrer zu berufen, einzusetzen und die bischöflichen abzusetzen. Die Kirchgemeinden „lehren“ insofern, als sie sich statt von den bischöflichen Pfarrern die römische Lehre von ihren neuen Lutherischen Predigern die evangelische Lehre lehren lassen. Richtig schreibt Kahl (a. S. 3 Anm. a. O. S. 33 f.): „In der Handlungsfreiheit der Gemeinden, den römischen Bischöfen um des Evangeliums willen den Gehorsam aufzusagen und sich aus eigener Vollmacht neue Hirten zu bestellen, war ja doch der Rechtfertigungsgrund für die Lossagung von Rom und im letzten Grunde für die ganze Reformation gelegen.“

„Lehr urteilen“ gehört nach der Augustana (Müller 64, 21) zu den Funktionen des bischöflichen Amts, „Lehr urteilen und die Lehr, so dem Evangelio entgegen, verwerfen“. Reine, das Evangelium wahrende Lehre gehört hiernach zum Begriff des Bischofs, dem also die römischen Bischöfe widersprechen, die ihrerseits „Lehr, so dem Evangelio entgegen“ nicht verwerfen, sondern gebieten. Weil die römischen Bischöfe „etwas dem Evangelio entgegen lehren, setzen oder aufrichten“, ist der Fall gegeben, daß die ecclesiae Gottes Befehl haben, daß sie nicht sollen den Bischöfen gehorsam sein (ebenda § 23). Die Kirchgemeinden verstehen sich — das ist die Voraussetzung — auf falsche Propheten, auf das lautere Evangelium, auf die

Wahrheit, auf das Bessernde (§ 23 ff.). Drum ist „Lehr urteilen" Gemeinderecht.

Diese Augustanastelle steht voran unter den symbolischen Stellen, wo die Amtsträger in ausdrücklicher Unterscheidung von den übrigen Gemeindegliedern hervortreten, wodurch der Begriff der Laiengemeinde entsteht. So Kahl a. a. O. S. 32 f.

> Aus dieser Unterscheidung ergebe sich der Tatbestand des besonderen Rechtsverhältnisses zwischen Geistlichen und Laien. Einerseits sei zweifellos die Laiengemeinde Objekt der Kirchengewalt des Amtsträgers, dessen Aufgabe es ist, in der Gemeinde wahre Wort- und Sakramentsverwaltung zu betätigen. Daher bestehe insoweit eine Gehorsamspflicht der Gemeinde (§ 22). Andererseits aber trete gerade in dieser Unterscheidung die Subjektsstellung der Gemeinde, auch gegenüber dem minister verbi, scharf ausgeprägt hervor. Da dessen fortdauernde Autorität bei Ausübung seiner Amtsgewalt nicht auf der Wirkung der Ordination ex opere operato beruht, sondern ausschließlich auf der dauernd sachlichen Übereinstimmung der Lehre mit dem Evangelium, geht der Gehorsam nur soweit, als solche Übereinstimmung besteht. Im anderen Fall müssen die Gemeinden den Gehorsam verweigern (§ 23). „Insoweit betätigt die auf dem Boden des Evangeliums stehende Laiengemeinde ihre Kirchengewalt selbständig gegenüber dem minister. Dies kann sie tun, weil sie ihm gegenüber unter gewisser Voraussetzung auch einen selbständigen Besitz der Kirchengewalt geltend zu machen hat". Der Begriff „Gemeindenrecht" steht (zwar nicht in der Augustana, aber ihr gemäß) in Melanchthons Schmalkaldischem Traktat von 1537: „ecclesiae retinent ius suum" (Müller 341, 66). Darin sei „die Selbständigkeit eigener Ausübung der Kirchengewalt durch die Laiengemeinde gefordert, falls die Amtsträger Evangeliumsfeindlich sind." „Wie freilich die Laiengemeinde", schreibt Kahl, bevor er mit dem oben S. 4 zitierten Satz seine Ausführungen über sie schließt, „eintretenden Falles dieses ihr zurückfallende Recht ausüben solle, darüber ist auch hier nichts gesagt."

Aber die Theorie, das Prinzip der Selbständigkeit, der Urteilsgewalt, des Aufsichtsrechts der Laiengemeinde gegenüber dem amtlichen Lehrer dürfte auch in „Ecclesiae docent" fortwirken.

Also ist das erste Wort der lateinischen Augustana ganz antikatholisch: hier ecclesiae docentes, in der römischen Kirche die ecclesia docens des Klerus, der Hierarchie [1].

[1] Entgegengesetzt urteilt Kattenbusch (Die Doppelschichtigkeit in

Die göttliche Vollmacht oder Gewalt des Lehramts, magisterium, wird bekanntlich in der römischen Kirchenlehre entweder neben die potestas ordinis und die potestas iurisdictionis gestellt oder als ein Bestandteil der letzteren, der Regierungsgewalt, aufgefaßt. Denn sie ist das Recht, im Namen Gottes die Lehre als Gesetz vorzuschreiben, den Glauben zu gebieten, die Beobachtung der Glaubensdekrete zu überwachen und ihre Verletzung zu bestrafen. In dem „Compendio della dottrina cristiana prescritto da Sua Santità Papa Pio X. alle diocesi della provincia di Roma" (Roma 1905), das von Pius X. als „Der römische Einheits-Katechismus" gewünscht war (so betitelt die deutsche Übersetzung von Heinr. Stieglitz, 1906), handelt § 3 (p. 122 ff.) des Kapitels über die Kirche: „Della chiesa docente e della chiesa discente". Die lehrende Kirche und die lernende Kirche sind zwei verschiedene Teile der einen und nämlichen Kirche. Jene setzt sich zusammen aus allen Bischöfen mit ihrem Haupte, dem römischen Papst, die die Lehrautorität in der Kirche haben. Die lernende Kirche setzt sich zusammen aus allen Gläubigen, die verpflichtet sind, die lehrende Kirche zu hören bei Strafe der ewigen Verdammnis. Merkwürdig, wie kurz die anderen beiden Gewalten nachfolgen: außer der Lehrautorität hat die Kirche besonders die Gewalt, die heiligen Dinge zu verwalten, Gesetze zu machen und deren Beobachtung zu fordern. Aber alle Gewalt, die die Glieder der kirchlichen Hierarchie haben, kommt nicht vom Volke, sondern kommt einzig und allein von Gott.

Also „Ecclesiae docent" sei uns ein Gegenwartswert wie gegen die „Chiesa docente" der Hierarchie im römischen Katholizismus so gegen katholisierende Begriffe von Kirche, Amt und Dogma, woran es ja gegenwärtig nicht fehlt.

Schade, daß Hegel nicht aufmerksam geworden war auf den polemischen Wert des ersten Worts der lateinischen Augustana. Hegel hat als Rektor der Universität Berlin bei der dritten Säkularfeier der Übergabe der Augsburgischen Konfession am 25. Juni 1830 die lateinische Rede gehalten. Er ging davon aus, daß es die Bedeutung des Tages von Augsburg gewesen sei, daß Fürsten und Stadtregenten als Laien das Recht, über Religionssachen zu urteilen, beansprucht und die Aufhebung

Luthers Kirchenbegriff. Theol. Stud. u. Krit. 1927/28, 285 [1]): Ecclesiae bedeute „bei Melanchthon Versöhnlichkeit („Leisetreterei")". Vgl. aber auch S. 301 über die „Gewalt" der Gemeinde über den Pfarrer.

der zwei Stände Priester und Laien promulgiert hätten. Die christliche Freiheit ist das Thema seiner Rede, die Würde unmittelbaren Zutritts zu Gott, der vernünftiger Geist ist, für einen jeden Einzelnen [1].

Schon vor „Ecclesiae docent" ist antihierarchisch die Brücksche Vorrede. Über diese handelt meine „Polemische Studie", 1898: „Eine katholische Beleuchtung der Augsburgischen Konfession". S. 6 erwähnte ich, daß bei ihrer dritten Säkularfeier 1830 „Der Katholik", eine vornehme katholische Zeitschrift, „Auch einige Worte über die jüngste und vermutlich letzte Jubelfeier der Augsburger Konfession" verlor [2]. Man werde sie einst unter das veraltete gelehrte Gerümpel rechnen. Aber als nicht veraltet, sondern höchst aktuell wegen ihrer Vorrede beleuchteten sie katholische Gelehrte seit dem vatikanischen Konzil. Dagegen richtete sich meine Studie. Es unterstrich einer am Schluß der Vorrede das Erbieten auf ein allgemeines, freies, christliches Konzil; damit unterstelle die Konfession ihre Glaubensartikel der Entscheidung der richterlichen Lehrautorität der Kirche. Diese Behauptung übernahm und verbreitete niemand anders als Ludwig Pastor: laut ihrer bedingungslosen Appellation ans Konzil stehe die Augustana in betreff der Kirchenverfassung theoretisch noch auf dem Boden der alten Kirche. Aus meiner Widerlegung dieser unsinnigen Behauptung wiederhole ich hier erstens, daß für die Appellierenden [3] zum Begriff eines „freien" Konzils auch die Freiheit von der alten Ordnung gehörte, daß die Laien weder Redefreiheit noch Stimmrecht hatten. Zweitens sei wieder ausgesprochen, was man auch wegen Unklarheit, wie sie jene Ihmelssche Formulierung bei manchen bewirken könnte, gar nicht oft genug feststellen kann. Das, wovon Hegel 1830 ausging, muß man immer wieder einhämmern: ein Tag der „neuen Größe des Laien" ist der Tag von Augsburg [4].

---

[1] Die Rede steht Werke, Vollständ. Ausg., 17, 1835, 318 ff., eine Analyse bei Franz Rosenzweig, Hegel und der Staat II, 1920, 216 ff.

[2] 38. Band, 10. Jahrgang, 1830, 329—334.

[3] Karl Brandi (Die deutsche Reformation. 1927, 238) erinnert daran, daß die Stände, die die Augustana überreichten, auf den Titeln der vormelanchthonschen Ausgaben „die adpellierenden Stände" hießen, s. Corp. Ref. 26, 479 ff.

[4] Über Luthers Schrift an den Adel schreibt Günther Holstein (Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts. 1928, 93): „Die durch die Tradition des letzten Jahrhunderts übliche Autoritätsgröße des Konzils als eines Organs der

Pastor behauptete, in betreff der Verfassung stehe die Augustana durch die Berufung an ein Konzil theoretisch noch auf dem Boden der alten Kirche. Was meint sein „theoretisch"? Er deutet damit wenigstens an, daß durch die Augustana faktisch nach der neuen Kirchenverfassung verfahren, d. h. das landesherrliche Kirchenregiment ausgeübt wurde. Die Augustana ist eine staatliche Urkunde landesherrlicher und städtischer Kirchenregenten, sieben weltlicher deutscher Reichsstände, die sich darin wegen ihres Kirchenregimentes verantworten. Sie haben nach jenem Vorbehalt regiert, den wir oben S. 4 im lateinischen Text des letzten Artikels (Müller [12] 65, 23; [11] 64, 23) zugunsten des Gemeindenrechts gemacht fanden: „Wo sie (die Bischöfe) aber etwas dem Evangelio entgegen lehren, setzen oder aufrichten, haben wir Gottes Befehlich in solchem Fall, daß wir nicht sollen gehorsam sein". Dieses „wir", das statt „ecclesiae" des lateinischen Textes steht, wollen nicht einzig und allein die sieben unterzeichneten Reichsstände sein, sondern es meint sämtliche nichtbischöfliche, nichtpfarrerliche Glieder der Gemeinden, alle mündigen Laien gegenüber den Amtsträgern. Für die unterzeichneten weltlichen Regenten bedeutet der Vorbehalt den Rechtssatz, dem gemäß ihre durch das Evangelium gebundenen Gewissen sich von der bischöflichen Lehrautorität, die „dem Evangelio entgegen" lehrt, freigemacht haben. Deren Satzungen haben die bekennenden Fürsten und Städte an Gottes heiliger Schrift geprüft, als schriftwidrig befunden und deshalb in ihren Gebieten nicht in Schutz genommen, sondern außer Geltung kommen lassen. Als bibelfeste Laien, die „mit Gott und Gewissen" (Müller 36, 13) über die Bischöfe hinweggeurteilt haben, stellen sich in der Vorrede die bekennenden Obrigkeiten vor den Kaiser. Ihnen gilt „ein jeder Liebhaber christlicher Religion, dem diese Sachen vorkommen" als zuständig (§ 14). Sie selbst haben im Gegensatz zum kirchlichen Lehramt geurteilt, daß Luther „aus Grunde göttlicher heiliger Schrift" (so in der Selbstdefinition § 8) lehre, und deshalb haben sie geduldet, daß seine Lehre in ihren Gebieten gepredigt werde. Für solche widerbischöfliche Religionspolitik stellt der letzte Artikel „Von der Bischöfe Gewalt" den Rechtfertigungsgrund auch dort auf,

Gesamtkirche wird in den Vordergrund gerückt; daneben tritt aber auch die neue Größe des Laien, der ebenfalls eine religiöse Pflicht auf seiner Seite hat, schon hervor."

wo er sagt (Müller 69, 75): „wir müssen der Apostel Regel folgen, die uns gebeut, wir sollen Gott mehr gehorsam sein, denn den Menschen“ — den Bischöfen.

Also antihierarchisch wie das „Ecclesiae docent“ ist in Wahrheit gerade auch die ganze Vorrede samt ihrem Konzilsbegriff, ist die ganze Konfession als Staatsschrift, ihre Übergabe als Staatsakt weltlicher Kirchenregenten, die der alten Kirchenverfassung zuwider ein Urteilsrecht über die Bischöfe beanspruchen. Neben den Ecclesiae docentes, den lehrenden Laiengemeinden, stehen die Gott gehorsam, den Bischöfen ungehorsam regierenden weltlichen Obrigkeiten.

Steckt hinter „Ecclesiae docent“ auch die (vgl. oben S. 6) vom Compendio Pius' X. als Häresie verworfene Ableitung kirchlicher Amtsgewalt „dal popolo“, vom Volke? Wollen auch wir eine Gleichung Ecclesiae = „die Kirche“ machen, indem wir in „Ecclesiae docent“ finden, daß die Schlüssel und das Priestertum der Kirche gehören, wie ja Melanchthon in seinem Schmalkaldischen Traktat gelehrt hat (Müller 333, 24; 341, 69)?

Auch laut der Augustana kommt das Predigtamt einzig und allein von Gott. Nach Holstein (a. a. O. 97) ist bei Luther „das Amt genossenschaftsrechtlich fundamentiert“, „die Übertragung des Amts erfolgt durch freie Willensentschließung unter sich rechtsgleicher Genossen“. „Die Organisation der empirischen Kirche wird von unten her, durch Willenseinung und Amtsübertragung freier, unter sich gleicher Rechtsgenossen vollzogen“. Aber das bedeutet nicht das Kommen der Amtsgewalt vom Volke. Holstein schreibt andererseits (S. 98/9):

> „Der Inhalt des Amtes bzw. das Amt selbst ist Predigt des Wortes und Verwaltung des Sakraments, d. h. ist unabhängig von menschlichem Willen allein im Dienst an Gottes Willen begründet, wie er in Jesus Christus sich der Gemeinschaft der ihn Bekennenden offenbart hat ... Es ist also in einer höheren religiös überweltlichen Sphäre verwurzelt, die von dem Vorgang der genossenschaftlichen Berufung unabhängig und über allem Recht steht“ [1].

[1] Was Holstein hier von Luther zitiert, bringen auch Holl (Ges. Aufsätze 1. Luther[2] 378[1]) und Zscharnack (a. S. 1 a. O. 3, 1009) nicht nach dem Original, das doch bei Enders 15, 98 ff. abgedruckt ist. „Ein Pfarramt, Predigtamt und das Evangelium sei nicht unser noch einiges Menschen, ja auch keines Engels, sondern allein Gottes unsers Herrn, der's mit seinem Blut uns erworben, ge-

Die Kirche hat die Schlüssel nicht irgendwie aus sich selbst heraus, sondern von oben her, von Christus, „qui tribuit claves ecclesiae“ (Müller 333, 24). Gott hat nach Augustana Art. 5 „das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sakrament gegeben“. Hiermit ist natürlich nicht das „allgemeine Priestertum“ gemeint nach seiten der von Gott gewollten und gewirkten brüderlichen evangelistischen, missionarischen, apostolischen, Christusmäßigen Zeugentätigkeit aller Gläubigen, die's nicht lassen können, den Glauben zu bekennen und auszubreiten. Man wird vielmehr doch damit direkt zusammenstellen müssen als Erläuterung Apologie 203, 12: „Habet ecclesia mandatum de constituendis ministris, die Kirche hat Gottes Befehl, daß sie soll Diener bestellen, was uns sehr tröstlich sein soll, weil wir wissen, daß Gott jenes Dienstamt billige und in dem Dienstamt gegenwärtig sei“. „Öffentliche“ Prediger „ordentlichen Berufs“ („rite vocati“, Augustana 14) zu bestellen, ist Gottes Befehl, geschieht „nach göttlichen Rechten“ [1]. Geeignete Gemeindeglieder als berufsmäßige, beamtete Organe der Gnadenmittelverwaltung anzustellen, ist nach den Reformatoren notwendig, damit diese nicht den Zufällen und Umständen überlassen, sondern ihre Ordnung, Stetigkeit, Dauer sichergestellt sei.

---

schenkt und gestiftet hat zu unsrer Seligkeit. Darum er gar hart urteilt die Verächter und spricht: ‚Wer euch verachtet, der verachtet mich‘ (99, 21 ff.). „Ihr seid nicht Herren über die Pfarrherren (nicht: Pfarren) und Predigtamt, habt sie nicht gestiftet, sondern allein Gottes Sohn“ (101, 107 f.). Dieses charakteristische Zusammen und Ineinander von Predigtamt und Evangelium beleuchtet jenes im siebenten Schwabacher Artikel, dem Augustana Art. 5 folgt; vgl. auch von 1524 W. A. 17, II, 135, 20 ff.

[1] Nicht nach „menschlichem Belieben“. So Sohm (Weltl. u. geistl. Recht. 1914, 56 [6]). Reimt sich das mit Aug. 5 und Apol. 203, 12? Nach Seeberg (Dogmengeschichte IV, 1, 294 [2]) ist hier von Sohm nachgewiesen, daß „von einer dogmatischen Notwendigkeit des Amtes im Sinn Luthers nicht zu reden ist“. Auch nach Holl (1 [2], 325 Anm.) hat Sohm „damit gewiß Luthers Sinn richtig getroffen, sofern Luther der Meinung war, an und für sich könnte das Evangelium, die Wortverkündigung, auch durch den zufälligen persönlichen Verkehr aufrecht erhalten werden“. Ich verweise für „Luthers Sinn“ vielmehr z. B. auf die vorige Anm. oder auf die kurze Formel für die amtliche Predigertätigkeit: „von wegen und im Namen der Kirche, vielmehr aber aus Einsetzung Christi“, W. A. 50, 633, 2 f. Luther führt hierfür Eph. 4, 11 an, nicht etwa die Stelle 1. Kor. 14, 40 („secundum ordinem“), die er S. 649 für ganz andere Dinge bringt. — Über jene von Sohm a. a. O. aufgebotenen Worte „auch wohl ohne den Leib“ vgl. W. Köhler in der Zeitschr. f. Rechtsgeschichte 45. Kan. Abt. 14, 23 [1].

Von lehrenden Kirchengemeinden, Laiengemeinden, die sich von Lutherischen Predigern die evangelische Lehre lehren lassen, spricht Melanchthon. Aber nicht Prediger bestellende Kirchgemeinden stellt er zwischen die Prediger und Gott, der „das Predigtamt eingesetzt hat", sondern er erläutert diese Einsetzung 1531 mit: „Habet ecclesia mandatum de constituendis ministris", und 1537 mit: „Tribuit Christus principaliter claves ecclesiae et immediate" und mit „vera ecclesia sola habet sacerdotium". Dieser ecclesia ist nach Kahl a. a. O. 28 ff. keine einschränkende Begriffsbestimmung gegeben.

„Jedenfalls kommt die Schlüsselgewalt nur der Gesamtheit der also (durch die externas notas wahrer Wort- und Sakramentsverwaltung äußerlich) Verbundenen zu, nicht bestimmten Gliedern innerhalb ihrer selbst, nicht den ministris im Unterschied von Laien, nicht umgekehrt der Gemeinde im Gegensatz zum geistlichen Amt. Die Kirchengewalt ist, so wenig einer bestimmten Person, so wenig einem einzelnen Stande, dem Laienstande oder dem Lehrstande gegeben." Was diesen anbelangt, „die ministri aller Stufen, welche die claves in ihrer Vokation durch die Kirche erlangen", so ist „ihre Gewalt eine sekundäre, mittelbare, anvertraute. Die ecclesia steht in jeder Beziehung über ihnen.... So sind die Inhaber des ministerium Stellvertreter, Organe, nicht Mitträger der Schlüsselgewalt".

Steht die ecclesia in jeder Beziehung über dem Lehrstand, so haben aber diesem gegenüber in einem gewissen Fall doch auch die ecclesiae, die Laiengemeinden, der Laienstand „einen selbständigen Besitz der Kirchengewalt geltend zu machen". Wir fanden dies oben S. 5 von Kahl auch aus der Augustana festgestellt und aus dem Schmalkaldischen Traktat den Begriff „Laiengemeindenrecht". Der Fall, in dem Laiengemeinden Amtsträgern gegenüber „einen selbständigen Besitz der Kirchengewalt geltend zu machen" haben, ist, „wo sie etwas dem Evangelio entgegen lehren" (Müller[12] 65, 23). Dieser Fall war damals eingetreten bei den römischen Bischöfen und ihren Pfarrern. Diesen Verfolgern des Evangeliums ungehorsam „ecclesiae docent", „abusus omittunt" (Müller 48, 1) in der Weise, wie die Fürsten und Städte in ihrer Konfession dem Kaiser berichten. Widerbischöfliche Lehre, widerbischöfliche Sakramentsverwaltung, widerbischöfliche „Zeremonien" — das bedeutet „die Selbständigkeit eigener Ausübung der Kirchengewalt durch die Laiengemeinde" (Kahl, oben S. 4. 5). Wie

man mit Kahl S. 30 sagen muß, daß die Amtsträger „Stellvertreter, Organe . . der Schlüsselgewalt“ sind und „als ihre Organe diejenigen Befugnisse ausüben, welche der ecclesia selbst zustehen“, so kann man auch von den widerbischöflich lehrenden Kirchgemeinden sagen, daß sie als Organe der Schlüsselgewalt, des Priestertums diejenigen Befugnisse ausüben, welche der ecclesia selbst zustehen. Wir fanden oben S. 4 Augustana Art. 28, 21 im Begriff des bischöflichen Amtes die Funktion „Lehr urteilen und die Lehr, so dem Evangelio entgegen, verwerfen“. Ebendies gilt aber auch als Recht und Pflicht der Laiengemeinden. Es gilt als allgemeines Christenrecht, so gewiß die Idee des „allgemeinen Priestertums“ gilt. Die Augustana zitiert dort (§ 27) aus dem kanonischen Recht das Kapitel Oves, wonach die Schafe nur den vom Glauben entgleisten Hirten anklagen können (vgl. Müller 847). Daß „die Schafe sollen urteilen die Stimme des Hirten“, hat Luther recht eindrücklich gepredigt in der Sommerpostille 1526 (W. A. 10, I, 2, 290, 10 ff.).

> „Die Schafe haben zu urteilen, was man ihnen vorschlägt, und sagen, wir haben Christum zu einem Herrn und sein Wort vor allen Teufeln und Menschenwort, den wollen wir fassen und richten, ob der Papst, Bischöfe und diese Gesellen recht tun oder nicht. . . . Nun lasset hergehen, haben sie was beschlossen, wir wollen sehen, ob's recht sei, und darnach abnehmen nach dem Urteil, das heimgestellet ist einem jeglichen Christen für sich selbst, und daß eine solche Gewalt nicht menschlich, sondern göttlich ist. . . . Nun muß man . . . sagen: Ich bin ein Schaf Gottes, des Wort will ich haben und aufnehmen, und so ihr mir das werdet geben, so will ich euch für Hirten halten; wo ihr mir aber eine Nebenlehre setzet und nicht lauter das Evangelium gebet, so will ich euch nicht für Hirten halten und eure Stimme nicht annehmen, denn das Amt streckt sich nicht weiter, denn sofern das Wort gehet. Findet man nun, daß einer ein Hirt ist, so sollen wir ihn annehmen, wo aber nicht, so sollen wir ihn absetzen; denn die Schafe sollen urteilen die Stimme des Hirten.“

Wir finden hier wie dort in der Augustana — oben S. 4 — daß reine, das Evangelium lauter gebende Lehre zum Begriff des Amtsträgers gehört. Sein Mandat ist erloschen, sobald er nicht mehr nach dem Evangelium amtiert. Diese Feststellung macht „ein jeglicher Christ für sich selbst“ mit „göttlicher“ Urteilsgewalt. Diese wäre nicht göttlich und ihre Anwendung im einzelnen Fall nicht denkbar, wenn ihr Inhaber

nicht als das Richtscheit schon hätte Christum und sein Wort, das Evangelium. Das Wort, das Evangelium begründet alles: die Schlüsselgewalt der Kirche, der Kirche des „allgemeinen Priestertums", die zu diesem gehörige Urteilsgewalt eines jeglichen Christen, die Lehrautorität der amtlichen Prediger.

Nach alledem können wir die zweite unserer beiden Fragen oben S. 9 dahin beantworten, daß es ein richtiges Zusammenschließen der Ecclesiae docentes, der urteilsmächtigen Laiengemeinden, der urteilsmächtigen Obrigkeiten, „eines jeden Liebhabers christlicher Religion" [1], „eines jeglichen Christen für sich selbst" mit „der Kirche" gibt, die die Schlüssel hat, eben der Kirche des „allgemeinen Priestertums", aller „Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören" (Müller 324, XII, 2) und nach ihr „sollen urteilen die Stimme des Hirten", des Predigtamtes.

Die Ecclesiae docentes der Augustana stehen in der damaligen geschichtlichen Lage den römischen Bischöfen und ihren Pfarrern gegenüber. Aber die Stellungnahme der Augustana ist grundsätzlich: sie richtet sich nicht nur gegen die römisch-katholische Chiesa docente, sondern bestimmt auch das Rechtsverhältnis zwischen Predigtamt und Laien im Protestantismus. Ist sie auch ein Gegenwartswert für den Widerstreit zwischen Kirchenprinzip und Gemeindeprinzip? Kommt einem dieser Widerstreit nicht in den Sinn bei jener Gleichung in Ihmels Artikel „Bekenntnis und Kirche": „Die Kirchgemeinden" = „die Kirche"? Er muß einem in den Sinn kommen, wenn man an das denkt, was Karl Holl über Bekenntniskirche geschrieben hat (3, 370 f.).

> Nach den Befreiungskriegen „bildete sich ... der neue Begriff einer ‚Bekenntniskirche', der dann durch das ganze 19. Jahrhundert hindurch bis in die Gegenwart hinein herrschend geblieben ist: Das Bekenntnis die Grundlage der Kirche, und das Zeugen für dieses Bekenntnis die der Kirche von Gott gestellte Aufgabe. Man muß sich klar machen, daß dieser Begriff von Bekenntniskirche etwas ganz anderes ist, als was die Reformatoren darunter verstanden. . . . Nach reformatorischer Anschauung ist es nicht das Bekenntnis, was die Kirche hervorbringt und zusammenhält, sondern vielmehr das Wort Gottes, das Evangelium von der Sündenvergebung. Das Bekenntnis ist immer nur ein menschliches Machwerk,

[1] Müller 36, 14, vgl. auch die boni viri $^{12}52$ ($^{11}51$), 10 und in der Apologie 76, 18; 77, 2 (unten); 78, 3; 168, 10; 185, 1; 217, 65; 236, 6 usw.